

Mayrhofer & Partner · Heimeranstraße 35· 80339 München

Heimeranstraße 35  
(Theresienhöhe)  
80339 München  
Tel.: 089/23 23 93-0  
Fax: 089/23 23 93-33  
kontakt@mayrhofer-partner.de  
www.mayrhofer-partner.de

**Thomas Mayrhofer**  
*Rechtsanwalt*

**Hans-Ulrich Birkhofer**  
*Rechtsanwalt*  
*Steuerberater*

**Dr. Alexander Thomas**  
*Rechtsanwalt*

**Dr. Barbara Pirner**  
*Rechtsanwältin*

**Dr. Christine von Hauch**  
*Rechtsanwältin*

München, den 29. Mai 2009

**Mandanteninformation / Praxishinweis**  
  
**zum Inkrafttreten**  
**des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes**  
**(BilMoG)**

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28 am 28. Mai 2009 (Seite 1102 ff.) veröffentlicht. Nach Artikel 15 des Gesetzes tritt es am Tag nach seiner Verkündung, somit am 29. Mai 2009 in Kraft.

Für börsennotierte Unternehmen, die in einem neuen § 264d HGB auch als „Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft“ definiert werden, ergeben sich u.a. folgende Neuerungen:

1. Änderungen bei § 100 AktG und § 107 AktG
  - a) § 100 AktG, der die sog. persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder vorgibt, wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt:

Partnerschaftsgesellschaft  
Sitz München  
AG München PR 261

Bayerische Hypo- und  
Vereinsbank AG München  
BLZ 700 202 70  
Kto.-Nr. 33 86 75 81

Bankhaus Reuschel & Co.  
München  
BLZ 700 303 00  
Kto.-Nr. 12 29 059

*„(5) Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“*

b) § 107 AktG wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

*„Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.“*

bb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

*„(4) Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 ein, so muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 erfüllen.“*

c) Zu diesen Vorschriften enthält das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz auch eine Übergangsvorschrift. Andernfalls wären börsennotierte Unternehmen, die (noch) keinen unabhängigen Finanzexperten im Aufsichtsrat haben, gezwungen gewesen, vor Ablauf der turnusmäßigen Amtszeit ihrer Aufsichtsratsmitglieder für eine Veränderung im Aufsichtsrat zu sorgen. Die Übergangsvorschrift, die als neuer Absatz 4 des § 12 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz eingefügt wird, lautet:

*„(4) § 100 Abs. 5 und § 107 Abs. 4 des Aktiengesetzes in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl I Seite 1102) finden keine Anwendung, so lange alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 29. Mai 2009 bestellt worden sind.“*

Dies bedeutet für börsennotierte Unternehmen, bei denen ab heute Aufsichtsratswahlen anstehen, dass § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes zwingend zu beachten ist.

2. Auch § 161 AktG wurde verändert.

§ 161 wird wie folgt gefasst:

*„§ 161 Erklärung zum  
Corporate Governance Kodex*

- (1) *Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprechen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Gleiches gilt für Vorstand und Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.*
- (2) *Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.“*
3. Außerdem wurde in das Handelsgesetzbuch ein neuer § 289a HGB eingeführt, der börsennotierte Aktiengesellschaften zukünftig dazu verpflichtet, eine sogenannten „Erklärung zur Unternehmensführung“ in ihren Lagebericht aufzunehmen. Diese Erklärung hat nach Abs. 2 des neuen § 289a HGB Folgendes zu enthalten:

*„(2) In die Erklärung zur Unternehmensführung sind aufzunehmen*

- 1. die Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes;*

2. *relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind;*
3. *eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen; sind die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich, kann darauf verwiesen werden.“*

In diese Erklärung wird folglich auch mitaufzunehmen sein, falls der in Ziffer 1 vorbeschriebene unabhängige Rechnungslegungs- bzw. Abschlussprüfungsexperte fehlt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mayrhofer  
(Rechtsanwalt)

Dr. Barbara Pirner  
(Rechtsanwältin)